

Abzüge von der Kapital-/Rentenzahlung

(Mitgliedergruppe F)

Steuern

Leistungen der Pensionskasse (Rente, Kapital) werden Ihnen ohne Steuerabzug ausgezahlt, sind aber von Ihnen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die jährliche „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ steht Ihnen in der Regel ab Frühjahr 2026 online in Ihrem persönlichen Bereich zur Verfügung: hhpk.de/login. Zusätzlich meldet die Pensionskasse diese Beträge auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung.

Wenn die Beiträge steuerfrei über den Arbeitgeber eingezahlt wurden (aus dem Brutto-Gehalt), sind die daraus gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Kapital) steuerpflichtig.

Wurden die Beiträge bereits versteuert eingezahlt (z.B. aus dem Netto-Gehalt), dann sind nur die in den Leistungen enthaltenen Erträge (aus Verzinsung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge) steuerpflichtig. Die Höhe dieses Anteils wird nicht individuell ermittelt, sondern mit dem vom Alter bei Rentenbeginn abhängigen Ertragsanteil pauschal erfasst. Es gelten je nach Renteneintrittsalter unterschiedliche Ertragsanteile zwischen 17 und 22 Prozent der Rente. Der Rest ist steuerfrei.

Renteneintritt mit Alter	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	22	22	21	20	19	18	18	17

Beispiel: Beträgt die Rente aus pauschal versteuerten Beiträgen ab Alter 63 1.000 Euro, so kommen 800 Euro steuerfrei zur Auszahlung. Nur der Ertragsanteil von 200 Euro (20 %) wird den zu versteuernden Alterseinkünften zugerechnet.

Für die Steuerhöhe sind individuelle Freibeträge maßgeblich. In der Regel werden die gesamten Alterseinkünfte (gesetzliche Rente, Betriebsrente, private Vorsorgeeinkünfte, Nebeneinkünfte) erst ab einem Grenzwert besteuert und dann mit dem individuellen Steuersatz.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Krankenkasse meldet uns, ob und in welcher Höhe Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten sind.

Leistungen der Pensionskasse (Rente, Kapital) sind in der Regel **beitragspflichtig** in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Abweichend davon sind folgende Leistungen **beitragsfrei** in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner:

- Wenn Sie ohne Beteiligung eines Arbeitgebers private Beiträge eingezahlt haben, z.B. weil Sie Ihre betriebliche Altersvorsorge nach einem Arbeitgeberwechsel selbst weitergeführt haben.
- Wenn Sie den „Familienzuschuss“ der HPK (betriebliche Riester-Förderung) nutzen (Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG).

Wenn Sie Sozialabgaben auf die Leistungen der Pensionskasse (Rente, Kapital) zahlen müssen, dann nur in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Sie erreichen uns wochentags unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775


Abzüge von der Kapital-/Rentenzahlung

(Mitgliedergruppe F)

Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (Freibetrag)

Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten oberhalb eines Freibetrags von 197,75 Euro (2026) im Monat liegt. Erst dann sind die Renten und Kapitalzahlungen abgabepflichtig, und zwar mit dem vollen Beitragssatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

- Wenn die Summe der monatlichen Betriebsrenten unter 197,75 Euro liegt, sind keine Beiträge an die Krankenkasse zu zahlen.
- Nur für den Teil der Rente, der über monatlich 197,75 Euro liegt, müssen Beiträge an die Krankenkasse gezahlt werden.


	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro im Monat	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro
	Grenze von 197,75 Euro wird überschritten.	Abzug Freibetrag -197,75 Euro
		Beitragspflichtige Rente: = 202,25 Euro (Krankenkasse)

Kapitalzahlungen werden für die Berechnung der monatlichen Höhe durch 120 geteilt. So viele Monate sind sie abgabepflichtig in der Krankenversicherung.

Bitte beachten Sie: Die Regelung zum Freibetrag gilt nur für Betriebsrentner, die bei den gesetzlichen Krankenkassen pflichtversichert sind. Sie gilt nicht für freiwillig Versicherte.

Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten 197,75 Euro im Monat übersteigt. Dann müssen für Ihre komplette Betriebsrente Beiträge an die gesetzliche Pflegekasse gezahlt werden.

	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro im Monat	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro
	Grenze von 197,75 Euro wird überschritten.	Beitragspflichtige Rente: = 400,00 Euro (Pflegekasse)

Kapitalzahlungen werden für die Berechnung der monatlichen Grenze durch 120 geteilt. So viele Monate sind sie abgabepflichtig in der Pflegeversicherung.

Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse beträgt 14,6 % (Stand 2026), zuzüglich des individuellen Zusatzbeitragssatzes der Krankenkasse. Der Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei 4,2 %, bei Personen mit Kind bei 3,6 %. Darüber hinaus können Personen mit Kindern zudem von geringeren Beitragssätzen profitieren (dies ist abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder). Bei einer privaten Krankenversicherung werden keine Beiträge einbehalten.

Sie erreichen uns wochentags unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Abzüge von der Kapital-/Rentenzahlung

(Mitgliedergruppe F)

Beiträge, die im Vorjahr von Ihrer Rente an die Sozialversicherungsträger abgeführt wurden, können in der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Im Internet können Sie in Ihrem persönlichen Bereich: **hhpk.de/login** einen Nachweis ausdrucken.

Krankenversicherungsabzüge für Auslandsrentner

Ob ein Rentner mit Wohnsitz im Ausland in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, wird von den Krankenkassen individuell geprüft. Folgende Aspekte haben maßgeblichen Einfluss:

- 1) Bezieht ein Rentner neben einer deutschen gesetzlichen Rente eine staatliche Rente seines Heimatlandes, hat die gesetzliche Krankenversicherung des Heimatlandes Vorrang vor der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2) Hat der Rentner seinen Wohnsitz in Europa, der Türkei oder Tunesien und bezieht seine staatliche Rente nur aus Deutschland, ist er in Deutschland pflichtversichert, soweit weitere Voraussetzungen wie Vorversicherungszeiten erfüllt sind. Mit den genannten Ländern bestehen diesbezügliche Abkommen.

Sie erreichen uns wochentags unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775